



Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Gerhard Wlattnig
Tel.: +43 (316) 7075-401
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-313854/2026-3

Graz, am 24.09.2026

Ggst.: Ing. Gernot Erschbaumer, 8073 Feldkirchen bei Graz,
Dengenweg 14, Grst. Nr. 609/3, KG Lebern, Errichtung und
Betrieb einer Werkstätte für die Reparatur und Wartung von
Fahrrädern

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr Ing. Gernot Erschbaumer hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Werkstätte für die Reparatur und Wartung von Fahrrädern auf dem Standort Grst. Nr. 609/3, KG Lebern, 8073 Feldkirchen bei Graz, Dengenweg 14, angesucht.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 356, 356b, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung



Rechte der Nachbarn:

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO) eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999).

Die Projektunterlagen liegen ab Zustellung der Kundmachung drei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zur Einsichtnahme auf und können die Nachbarn innerhalb dieser Frist von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und Einwendungen erheben. Wird innerhalb dieser Frist keine Einwendung erhoben, dass die Voraussetzung für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen, endet die Parteistellung.

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 15.10.2026 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Nachbarn können bis inklusive dem genannten Stichtag von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben Gebrauch machen und allfällige Einwände rechtswirksam entweder mündlich während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) oder schriftlich innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen (siehe <https://www.bh-grazumgebung.steiermark.at/cms/ziel/58170004/DE/>).

Erheben Nachbarn bis zum genannten Stichtag keine Einwendung(en), so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte (insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm) - im Verfahren zu berücksichtigen.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorangehende telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Gerhard Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

